

der Völkerrechtsordnung erfaßten Gebiete und Räume dem Weltraum zu entziehen und sie zu ausschließlich nichtmilitärischen und friedlichen Zwecken zu erforschen und zu nutzen. Friedliche Nutzung bestimmter Gebiete und Räume, wie z. B. des Weltraums, kann deshalb begriffsnotwendig nur auf die Entmilitarisierung der Nutzungsobjekte abzielen. In diesem Sinne haben sich vor allem die Vertreter der Sowjetunion/21/ und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft/22/ sowie die überwältigende Mehrheit der Repräsentanten der Entwicklungsländer/23/ sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinten Nationen ausgesprochen. Gelegentlich haben sich auch führende Vertreter imperialistischer Staaten/24/ dazu bekannt.

Die Entmilitarisierung des Weltraums ist jedoch in der gegenwärtigen Phase des internationalen Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus noch nicht erreicht. Bei G. P. Shukow heißt es: „Deshalb wäre es ein großer Irrtum anzunehmen, das Problem des Verbots der Benutzung des Weltraums zu militärischen Zwecken sei schon vollständig gelöst“/25/. Dazu bedarf es in der Tat noch großer Anstrengungen aller Staaten. Dieser Rechtszustand kann nur unter Achtung und Wahrung „der Gleichheit und der gleichen Sicherheit“/26/ — vor allem der über Kernwaffen verfügenden Staaten — effektiv herbeigeführt werden.

Aus der Tatsache, daß in dem für die friedliche Nutzung maßgeblichen Art. IV des Weltraumvertrags nur auf den Mond und andere Himmelskörper und nicht auf den Weltraum selbst Bezug genommen wird, kann m. E. nicht abgeleitet werden, daß der Weltraum auch zu nichtfriedlichen Zwecken genutzt werden darf. In Übereinstimmung mit der Präambel des Weltraumvertrags, die das gemeinsame Interesse der gesamten Menschheit „bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken“ hervorhebt, kann Art. IV des Vertrags dahingehend ausgelegt werden, daß sich diese ihrem Wesen nach friedlichen Tätigkeiten auf die Himmelskörper und den Weltraum beziehen. Als friedliche Nutzung des Weltraums kann m. E. nach geltendem Recht jede unbewaffnete Tätigkeit angesehen werden. Dieses völkerrechtliche Qualifikationsmerkmal wird bisher auch von den Staaten erfüllt, die Versuche mit interkontinentalen Raketen im Weltraum durchführen. Eine solche Auslegung des Begriffs „friedlich“ wird durch den Weltraumvertrag in Art. IV bekräftigt, denn „der Einsatz von Militärpersonal für Forschungen oder für andere friedliche Zwecke ist nicht verboten“.

Von völkerrechtlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang außerdem Art. III des Weltraumvertrags, wonach alle Weltraumaktivitäten auf der Grundlage des Völkerrechts und entsprechend der Charta der Vereinten Nationen durchzuführen sind, die Errichtung militärischer Anlagen und Befestigungen sowie die Erprobung jeglicher Waffen auf den Himmelskörpern gemäß Art. IV jedoch verboten ist. Völkerrechtlich unzulässig wäre es deshalb auch, wenn ein Staat Weltraumobjekte mit konventionellen Waffen ausrüsten und sie auf eine Erdumlaufbahn auflassen würde.

Die Weltraumaktivitäten der Staaten sind jedenfalls nur dann als „friedlich“ anzusehen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völkerrechts und den speziellen Normen des Weltraumvertrags, die in ihrer friedenserhaltenden Funktion über die Charta-Bestimmungen hinausgehen, durchgeführt werden. Wäre eine lediglich nichtaggressive Nutzung des Weltraums im Sinne der UNO-

Charta bei der Abfassung des Weltraumvertrags beabsichtigt gewesen, so wäre der wiederholte Hinweis auf die „friedliche Nutzung“ im Weltraumvertrag nicht erforderlich./27/

Es ist jedoch völkerrechtlich zulässig, daß ein Staat bemannte oder unbemannte Weltraumobjekte zum Zwecke der Beobachtung anderer Staaten startet. Die im Weltraumobjekt gespeicherten oder zur Bodenstation abgegebenen Daten haben in diesem Stadium nichtmilitärischen Charakter. Erst nach ihrer Auswertung auf der Erde können sie ggf. zu militärischen Zwecken verwendet werden. Die Rechtmäßigkeit der Fernbeobachtung als friedliche Nutzung des Weltraums wird u. a. auch in Art. V des Zeitweiligen Abkommens zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen vom 26. Mai 1972 zwischen diesen beiden Großmächten bekräftigt./28/ Die Vertragspartner kontrollieren danach mit „nationalen technischen Kontrollmitteln in der Art, wie das den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts entspricht“, die Einhaltung des Abkommens. Bei der weiteren Kodifikation des Weltraumrechts im UNO-Weltraumausschuß wird es in diesem Zusammenhang darauf ankommen, daß die auf diese Art gewonnenen Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des beobachteten Staates an Dritte weitergegeben werden.

#### Zum räumlichen Geltungsbereich der Weltraumfreiheit

Zu den bisher noch ungelösten Fragen des Weltraumrechts gehört auch die Abgrenzung des der staatlichen Souveränität unterliegenden Luftraums gegenüber dem Weltraum. Der Rechtsstatus des Luftraums bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht, der des Weltraums nach dem allgemeinen Völkerrecht.

Es wird bei der Lösung dieses Problems darauf ankommen, eine ihrer Natur nach völkerrechtliche Grenze zwischen Luftraum und Weltraum festzulegen, die für alle Arten von Weltraumaktivitäten und für alle Staaten einheitlich ist und von der überwiegenden Mehrheit aller Staaten akzeptiert wird. Im Lichte der Tatsache, daß in den letzten Jahren die Anzahl der Starts von Weltraumobjekten beträchtlich zugenommen hat, könnte im UNO-Weltraumausschuß auch gleichzeitig geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, zusammen mit der Definition des Weltraums auch die Begriffe „Weltraumobjekt“ und „Weltraumaktivitäten“ legal zu definieren. Die sachliche Bindung dieser Begriffe an den Weltraum ergibt sich insofern, als der Einsatz dieser Objekte und die Durchführung dieser Aktivitäten naturgemäß nur im Weltraum erfolgen können.

Als völkerrechtlicher Anknüpfungspunkt für die Weltraumdefinition kann jedoch weder der bürgerliche „Effektivitätsgrundsatz“ noch die Möglichkeit des Vordringens des Menschen in den Weltraum dienen. Die 1959 von A. Verdross getroffene Feststellung, wonach sich die Weltraumgrenze mit der weiteren Entwicklung der Technik so verschieben wird, daß „die ganze regelmäßig beherrschbare Luftsäule oberhalb der Staatsfläche einen Teil des Staatsraumes bildet“/29/ ist inzwischen von der Staatenpraxis widerlegt worden. Von den Staaten, die bisher Weltraumobjekte gestartet oder den Start veranlaßt haben,/30/ wurden keine Souveränitätsansprüche auf den Weltraum oder die Himmelskörper erhoben.

Bei der Erarbeitung der Weltraumdefinition muß statt dessen von der souveränen Gleichheit der Staaten als Völkerrechtssubjekt ausgegangen werden. Danach haben alle Staaten sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht die gleichen Rechte und Pflichten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums. Deshalb ist kein Staat berechtigt, einseitig seine Lufthoheit auf den Weltraum auszudehnen.

/27/ Vgl. M. Lachs, a. a. O., S. 106.

/28/ Vgl. Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 1360 ff.

/29/ A. Verdross, Völkerrecht, 4. Aufl., Wien 1959, S. 210 f.

/30/ UdSSR, USA, China, Japan, Indien, Italien, BRD, Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Australien, Kanada und Spanien.

/21/ UNO-Dok. A/C. 1/PV. 2049, S. 6.

/22/ Ebenda S. 51. - UNO-Dok. A/C. 1/PV. 2050, S. 6.

/23/ UNO-Dok. A/C. 1/PV. 2051, S. 26. - UNO-Dok. A/C. 1/PV. 2052, S. 46, 58. - UNO-Dok. A/C. 1/PV. 2053, S. 3, 37, 58-60.

/24/ Für die USA vgl. C. D. Sedie, Legal principles of the space activities in the light of statements by Presidents of the United States, 25th International Astronautical Congress, Amsterdam 1974, S. 2 fE.

/25/ G. P. Shukow, a. a. O., S. 127.

/26/ E. T. Usenko/N. A. Uschakow, „Friedensprogramm und progressive Entwicklung des Völkerrechts“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1975, Heft 4, S. 114.